



„Entlastungsoffensive Mittelstand“ – Agenda für Bürokratieabbau“ vom 24. August 2020 (inkl. Umsetzungsstand vom 18. Januar 2023)

I. Allgemeine Forderungen vor dem Hintergrund der Bewältigung der Corona-Krise

- **Meldeplattform für Bürokratieabbau beim Bund:** Zentralen Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger wie auch Unternehmen schaffen, um auf Probleme mit bürokratischen Belastungen oder Anregungen zum Bürokratieabbau hinzuweisen.
→ **Der Vorschlag fand Zustimmung beim (seinerzeit noch zuständigen) Bundeskanzleramt, jedoch insgesamt keine Mehrheit in der zuständigen Bund-Länder-Runde. Das Thema soll erneut aufgegriffen werden. Hierzu sollen der Bund-Länder-Runde u.a. best-practice-Beispiele des Bürokriemelders des MW übermittelt werden.**
- **Melde-, Statistik-, Prüf- und Berichtspflichten aussetzen:** Während der noch andauernden Krise gilt: Alles, was nicht existentiell ist und die Wirtschaft zusätzlich belastet, muss zumindest ausgesetzt werden (wie z.B. Meldefristen oder Verbrauchsschwellenwerte im Energie- und Umweltrecht).
→ **Dies ist lt. betroffener Unternehmen teilweise realisiert bzw. pragmatisch gehandhabt worden. Die Forderung bleibt nach wie vor bestehen bzw. aktuell.**
- **Überprüfung der Sonderregeln:** Im Anschluss an die Krise sollten die Sonderregelungen dahingehend überprüft werden, ob bzw. welche der zu Grunde liegenden Pflichten sich als dauerhaft modifizierbar oder sogar in Gänze als entbehrlich erwiesen haben.
→ **Eine abschließende Beurteilung sollte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, da sich Verwaltungen und Wirtschaft nach wie vor bzw. erneut im Krisenmodus befinden.**

II. Vorschläge auf Landesebene

- **Vereinfachungen im Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG):** Erhöhung des „Bagatellbetrags“ von 3.000 Euro auf bspw. 5.000 Euro für den Anteil, der auf den Nachunternehmer entfällt (§ 13 Abs. 3 NTVergG /möglicher Verzicht auf Nachunternehmernachweise). Verzicht auf Nachweis der vollständigen Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 8 Abs. 2 NTVergG), da die Regelungen an anderer Stelle bereits ausreichend sind und einen unverhältnismäßig hohen Aufwand hervorrufen.
→ **Die vorgenannten Änderungsvorschläge sollen nicht gesondert eingebracht, sondern in eine mögliche, umfassendere Novellierung des Gesetzes zu einem späteren Zeitpunkt einfließen. Diese werden dann selbstverständlich zuvor - insbesondere mit den Sozialpartnern - eingehend diskutiert.**
- **Verlängerung der veränderten Beträge nach der sogenannten Wertgrenzenverordnung bis zum 31. März 2021:** Bauleistungen bis 3 Millionen Euro = beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (bisher liegt diese Grenze je nach Gewerk bei 50.000 bis 150.000 Euro); Bauleistungen bis 1 Million Euro = freihändige Vergabe (bisher 25.000 Euro); Dienst- und Lieferleistungen unter EU-Schwellenwerten: Freie Verfahrenswahl; besonders dringliche Dienst- und Lieferleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie unter 214.000 Euro (EU-Schwellenwert) = Direktkauf.



→ Bis zum 31.03.2022 galten noch erhöhte Wertgrenzen, anschließend fielen die Grenzen auf das Niveau von vor der Corona-Zeit zurück.

- **Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes:** Mit der Einführung einer erleichterten Regelung für den Bau von Zufahrten oder Gebäuden entlang von Landes- und Kreisstraßen, muss sich der Bauherr nur noch an die Baugenehmigungsbehörde oder die Straßenbaubehörde wenden, anstatt wie bisher an beide Behörden. Der Gesetzentwurf wurde jüngst dem Landtag zur Beratung zugeleitet, Beratungen und Beschlussfassung stehen jedoch noch aus.
→ Die Neuregelung ist im November 2020 vom Nds. Landtag verabschiedet worden und noch im selben Monat in Kraft getreten.
- **Überarbeitung des Hygieneleitfadens für Bäckerei- und Konditoreibetriebe:** Kleinere Handwerksbetriebe sollen vor allem bei den Dokumentationspflichten entlastet werden. Diese Pflichten sind vor allem für industriell produzierende Unternehmen entwickelt worden und daher für kleinere Betriebe nicht erforderlich, zumal sie mit erheblichen Kosten verbunden sind.
→ MW und die Bäckerinnung sind hierzu sowie zu weiteren möglichen sinnvollen Entlastungen fortlaufend im Gespräch.
- **Coronabedingte flexible Handhabung der Sonntagsöffnung:** Die für den Einzelhandel wichtige Ladenöffnung an ausgewählten Sonn- und Feiertagen auch ohne die hierfür in der Regel rechtlich erforderlichen „besonderen Anlässe“ (z.B. Messen, Märkte, Volksfeste) in der zweiten Jahreshälfte 2020 ermöglichen, um coronabedingte Umsatzeinbußen wenigstens ansatzweise kompensieren zu können. Gemeinsam mit dem Sozialministerium wurde ein konkreter Vorschlag erarbeitet, der im Rahmen eines Runden Tisches „Sonntagsöffnung“ am 21. Juli 2020 erörtert wurde. Hiernach sollte ein Anlass für einen verkaufsoffenen Sonntag weiterhin gegeben sein, dieser kann aber deutlich kleiner ausfallen als in der Vergangenheit üblich. Kleinere Märkte oder Events, wie z.B. räumlich begrenzte Töpfermärkte oder andere nach Maßgabe der Corona-Verordnung des Landes erlaubte Freiluftmärkte, können daher eine Sonntagsöffnung ebenfalls rechtfertigen.
→ Aufgrund des Wegfalls der Coroneinschränkungen seit April 2022 können nun wieder Veranstaltungen durchgeführt werden. Somit besteht die Möglichkeit, auch die für den Einzelhandel wichtigen Ladenöffnungen an ausgewählten Sonn- und Feiertagen wieder nach den im NLOffVZG vorgesehenen Regeln durchzuführen.
- **Elektronische Veröffentlichung von Amts- oder Ministerialblättern durch die Amtsblattstelle:** Zeitsensible Gesetze und Verordnungen durch Digitalisierung auch kurzfristig veröffentlichen, ohne dabei vom Druckterminen für Verkündungsblätter abhängig zu sein.
→ Die entsprechende Änderung des „Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten“ wurde im Februar 2021 vom Landtag verabschiedet, demnach gilt für die Corona-VO und weitere Vorhaben bei „Gefahr im Verzug“ die Ausnahme der elektronischen Verkündung als rechtsverbindlich. Perspektivisch ist dies auch für alle Gesetzgebungs- und VO-Vorhaben geplant, dies ist seitens der Staatskanzlei in Erarbeitung und soll bis Anfang des Jahres 2024 umgesetzt werden.
- **Gezielte Unterstützung des Mittelstands in der EU-Förderperiode 2021 bis 2027:** Bei der künftigen Umsetzung der einschlägigen EU-Förderprogramme die entsprechenden Richtlinien inhaltlich stärker auf die Bedürfnisse und die Zielgruppe der kleinen und mittleren Unternehmen ausrichten. Damit soll noch zielgerichteter als bisher der Mittelstand unterstützt werden.



Gleichzeitig sollen dabei die Spielräume zum Abbau formaler Nachweiserfordernisse genutzt werden.

→ Dies wird bei der aktuellen Richtlinienaufstellung berücksichtigt.

- **Ressortübergreifende Überprüfung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes (AllGO):** Einführung einer einheitlichen Regelungssystematik, die zu einer hohen Akzeptanz und Transparenz führen würde. Beispiel für eine unstimmige Regelungssystematik: Prüfungen nach § 51 Abs. 3 Geldwäschegesetz (GwG) rechtfertigen eine Gebührenfestsetzung nur dann, wenn eine Prüfung zu einer Beanstandung führt. Die verwandte Regelung zu § 29 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) hingegen erlaubt unabhängig vom Ergebnis der Überwachungsmaßnahme eine Heranziehung zu den entstandenen Kosten.
→ **Regelmäßig sind verschiedene Gebührenbereiche der AllGO für eine Überarbeitung vorgesehen; diese wird die Erfordernisse einer zukunftsorientierten Mittelstandspolitik berücksichtigen. MW wird sich - wie alle anderen Ressorts auch - bei den Gebührentatbeständen, die den eigenen Geschäftsbereich betreffen, entsprechend einbringen.**
- **Anpassung der Gebühren für anlasslose (Lebensmittel-) Kontrollen:** Durch eine neue Systematik sollen die unbeanstandeten bzw. gering beanstandeten Betriebe entlastet, bei eklatanten Verstößen dagegen die Abschreckungswirkung auch im Sinne des Verbraucherschutzes maximiert werden.
→ **Ein abgestimmter Vorschlag hierzu lag in der 18. Wahlperiode vor. Über das weitere Vorgehen wird aktuell beraten.**
- **Intensivere Prüfung der Möglichkeit des Verzichts von Raumordnungsverfahren gem. § 9 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG):** Stärkere Nutzung bereits vorhandener Ermessensspielräume, um im Verzichtsfall auf ein Raumordnungsverfahren den Verfahrensträger zu entlasten.
→ **Ein entsprechender Beschluss wurde im August 2021 vom Kabinett mit der Verabschiedung des Abschlussberichts des Interministeriellen Arbeitskreises (IMAK) Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung gefasst.**
- **Schaffung einer landesinternen Plattform für behördenübergreifende Zusammenarbeit in den Bereichen Planung, Bau, Denkmalschutz, Immissionsschutz:** Der von den Kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens unterstützte Vorschlag würde durch einen unkomplizierten Austausch von Stellungnahmen und Unterlagen über ein gemeinsames Netzwerk zu einer deutlichen Beschleunigung von Abstimmungsprozessen führen.
→ **siehe vorheriger Punkt.**

III. Initiativen Richtung Bund

- **Zügige Umsetzung der Register-Modernisierung:** Ein nutzerfreundliches digitales Verwaltungsangebot braucht verlässliche und miteinander verknüpfte Registerdaten. Auch europäische Vorgaben (insb. die „Single Digital Gateway“ Verordnung) verpflichten die deutsche Verwaltung zur Umsetzung des sog. „Once-only“-Prinzips und damit zu einer EU-weiten Harmonisierung der Register. Bereits in der Verwaltung vorhandene Daten sollen für andere Verwaltungsverfahren nutzbar gemacht werden können. Derzeit werden vielfach Daten in



verschiedenen Registern mehrfach erfasst und stimmen nicht überein. Die Register-Modernisierung bietet das Potenzial, weniger redundante Daten vorhalten und damit auch weniger Daten erfassen zu müssen.

→ Das sog. Registermodernisierungsgesetz wurde am 05.03.2021 mit den Stimmen Niedersachsens vom Bundesrat verabschiedet. Dieser Punkt ist damit erfolgreich umgesetzt. Ein weiterer, elementarer Baustein zur Registermodernisierung wurde im Frühsommer 2021 ebenfalls durch BR und BT verabschiedet, das sog. Unternehmensbasisdatenregistergesetz. Hiernach sollen ebenfalls - gem. des „Once-only“-Prinzips“ - von Unternehmen Daten künftig nur noch einmal erhoben werden. Die Umsetzung beider weitreichender Gesetze soll bis 2025 erfolgen.

- **Änderung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG): Umstellung der Höchstarbeitszeit von einer täglichen auf eine wöchentliche Höchstarbeitszeit (Novellierung des § 3 ArbZG):** Dies würde für Betriebe und Unternehmen aller Branchen eine erhebliche Flexibilisierung bedeuten – für Arbeitnehmer auch unter den Gesichtspunkten der Arbeitnehmergerechtigkeit und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
→ Das Thema Flexibilisierung der Arbeitszeit hat seit der Corona-Krise nicht an Aktualität eingebüßt. Der Bund arbeitet zurzeit an einer umfassenden Novellierung des Arbeitszeitrechts, die auch die Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung berücksichtigen wird. Niedersachsen bringt sich konstruktiv in den Novellierungsprozess ein.
- **Verkürzung der Aufbewahrungsfristen im Handels- und Steuerrecht für Dokumente von bisher 10 Jahre auf 8 Jahre:** Entlastung der Wirtschaft um einen dreistelligen Millionenbetrag.
→ MW und MF prüfen, ob ein Vorstoß im Laufe der neuen Legislaturperiode des Bundes und aufgrund der neuen und in diesem Jahr ggf. noch weiter wechselnden Mehrheiten im Bundesrat zielführend und erfolversprechend ist.
- **Verbandsklage im Bundesnaturschutzgesetz auf die Verbände begrenzen, die im jeweiligen Bundesland auch anerkannt sind:** Umweltverbänden die (nur) in einem Bundesland anerkannt sind, sollen nicht in einem anderen Bundesland Klage erheben können.
→ Eine vergleichbare BR-Initiative fand 2020 keine Mehrheit. Der Vorschlag ist daher im Rahmen eines Ministerschreibens des MW dem BMWi und BMU Mitte 2021 unterbreitet worden. Eine Umsetzung ist seitens des Bundes mangels weiterer vergleichbarer „Tesla-Fälle“ abgelehnt worden; ein erneutes Wiederaufgreifen wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.
- **Existenzgründer in den ersten drei Jahren der Gründung ohne Antragstellung von statistischen Berichtspflichten entbinden:** Entlastung von Existenzgründern durch die Erweiterung z.B. des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes (VwDVG). Statistisches Bundesamt und die Statistischen Landesämter können bereits heute auf die monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen zurückgreifen, die von den umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen abgegeben und gemäß Verwaltungsdatenverwendungsgesetz von den Finanzbehörden an die Statistik übermittelt werden.
→ Das Statistische Bundesamt hat vorgeschlagen, die Umsetzung des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes abzuwarten. Perspektivisch ließen sich Existenzgründer/innen dann mithilfe des Registers über Unternehmensbasisdaten identifizieren. Das Register soll bis 2024 im Statistischen Bundesamt als Verwaltungsregister neu aufgebaut werden. Der Vorschlag klingt sachgerecht und wird von den entsprechenden Bund-Länder-Gremien unterstützt.



- **Zusammenlegung bzw. Angleichung des Wettbewerbsregisters und des Gewerbezentralregisters:** Vereinfachte Vergabeverfahren etwa durch Schaffung der rechtlichen Voraussetzung in den entsprechenden Bundesgesetzen (Wettbewerbsregistergesetz, Gewerbezentralregistergesetz).
→ Die Neufassungen der Gesetze sind am 19.01.2021 in Kraft getreten. Die Anträge Niedersachsens hierzu im Bundesrat fanden Zustimmung, wurden jedoch von der BReg nicht in die finale Gesetzesfassung übernommen. Es sollte daher nun die Evaluation des Wettbewerbsregistergesetzes zum Jahr 2024 abgewartet werden, um erneute Vorstöße zu unternehmen.
- **Anzeigepflicht für Versteigerer gem. § 3 Versteigererverordnung (VerstV) abschaffen bzw. einschränken:** Die Anzeigepflicht für Versteigerungen bei den jeweils zuständigen Industrie- und Handelskammern gem. § 3 VerstV ist weder zeitgemäß noch erforderlich und sollte abgeschafft werden. Aus der Praxis ist kein Fall bekannt, in dem eine solche Anzeige der IHK Anlass zu weiterem Handeln gegeben hätte. Den zuständigen Aufsichtsbehörden steht mit § 29 GewO ausreichende Möglichkeiten für eine angemessene Überwachung zur Verfügung.
→ Der Vorschlag hat sich nach erneuter Abstimmung mit den IHKen erledigt, der Bedarf wird in dieser Form (doch) nicht gesehen.
- **Schaffung einer einheitlichen Schifffahrtsbehörde:** Bündelung der Zuständigkeiten auf eine, anstatt wie bisher diverse Bundesbehörden (u.a. BSH, BMVI, WSV), wie auch in zahlreichen anderen Flaggenstaaten üblich.
→ Im Koalitionsvertrag 2021 des Bundes zum Thema Schifffahrt (S. 54) ist ausgeführt, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie gestärkt werden soll, um eine einheitliche Flaggenstaatsverwaltung einzuführen. Die weitere Umsetzung bleibt abzuwarten.
- **Einführung voll umfänglicher elektronischer Verwaltungsverfahren für Schiffe unter deutscher Flagge:** Einführung elektronischer Schiffsicherheitszeugnisse, elektronischer Antragstellung und Verwendung elektronischer Schiffspläne wie in anderen Flaggenstaaten schon seit vielen Jahren üblich.
→ Niedersachsen ist im Dezember 2021 dem von Bremen und Hamburg gegründeten Entwicklungs- und Pflegeverbund Schiffsregister (SchiR) beigetreten. Damit ist die Forderung weitestgehend erledigt. Siehe hierzu auch die folgende Pressemitteilung: <https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/das-ende-fur-die-schiffsregister-auf-papier-207298.html>
- **Anhebung der Grenze sogenannter Geringwertiger Wirtschaftsgüter von 800 auf 1.000 Euro und Abschaffung des Sammelpostens nach § 6 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG):** Erhebliche Bürokratieersparnis für kleine Betriebe, ohne Einnahmeverluste für den Staat, für den sich lediglich der Zeitpunkt der Einnahme verschieben würde. Weiterhin soll die Möglichkeit der Bildung von Sammelposten abgeschafft werden, d.h., Wirtschaftsgüter zwischen 250 und 1.000 Euro könnten bzw. müssten dann nicht mehr zusammengefasst und im Wege einer Poolabschreibung über 5 Jahre abgeschrieben werden.
→ MW und MF prüfen, ob ein Vorstoß im Zuge der neuen Legislaturperiode des Bundes und aufgrund der (wechselnden) Mehrheiten im Bundesrat zielführend und erfolgversprechend ist.
- **Verkürzung der Vorhaltezeit für Daten von 5 Jahre auf 4 Jahre:** Die Verkürzung der Vorhaltefrist von Daten bei einem Wechsel des Datenverarbeitungssystems würde zu erheblichen Erleichterungen bei Unternehmen führen.



→ Siehe vorheriger Punkt.

- **Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen im SGB II:** Die Rückforderung von Kleinbeträgen gilt als besonders bürokratielastig. So kostete es die Jobcenter 2018 laut einem Bericht der Süddeutschen Zeitung 60 Millionen Euro an Verwaltungsausgaben, um 18 Millionen Euro an Rückforderungen einzutreiben. Die Einführung einer Bagatellgrenze würde die Jobcenter erheblich entlasten.
→ **MS hat diesen Vorschlag des MW nachdrücklich unterstützt, zudem lag ein entsprechender Gesetzentwurf auf Bundesebene zur Novellierung des SGB II vor, der jedoch dem Grundsatz der Diskontinuität zum Opfer gefallen ist. Der Punkt ist im Koalitionsvertrag der „Ampel“ jedoch erneut enthalten und soll im Rahmen eines „Gesamtpakets“ des BMAS – voraussichtlich Anfang 2023 – ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht und verabschiedet werden.**
- **Verzicht auf eine Zertifizierung von staatlichen beruflichen Schulen im Rahmen der Arbeitsförderung:** (Weiterbildungs-) Maßnahmen nach dem SGB II und SGB III werden nur gefördert, wenn Träger / Maßnahme nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert wurden; §§176 ff SGB III. Vorschlag: Staatliche Schulen sollen davon ausgenommen werden, sie bedürfen keiner Zertifizierung.
→ **MK steht gemeinsam mit MW vollumfänglich hinter dem Vorschlag und ist in dieser Sache in den vergangenen rd. 15 Jahren bereits mehrfach aktiv geworden. Alle bisherigen Initiativen sind jedoch vom Bund abgelehnt worden. Ein erneutes Aufgreifen in der neuen Legislaturperiode des Bundes wird geprüft.**
- **Verlängerung des Planungssicherungsgesetzes über 2021 hinaus:** Mit dem Planungssicherungsgesetz des Bundes wurde befristet die Möglichkeit geschaffen, die ortsübliche Bekanntmachung und die Auslegung von Unterlagen für eine Reihe von Gesetzen (Baugesetzbuch, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Raumordnungsgesetz etc.) durch eine Veröffentlichung im Internet zu ersetzen. Zum Ende der Befristung hin (31.03.2021) muss zwingend seitens des Bundes evaluiert werden, ob sich diese Form der Digitalisierung der Verwaltung bewährt hat und von der **Ausnahme zum neuen Standard** überführt wird.
→ **Das Gesetz wurde durch Bundesrat und Bundestag nunmehr erneut - bis Ende des Jahres 2023 - verlängert und soll anschließend evaluiert werden. Beschlüsse des o.g. IMAK knüpfen daran an, es werden sogar weitergehende und rechtssichere Regelungen vorgeschlagen.**
- **Bürokratische Belastungen aus dem EEG abbauen:** Durch die Verlängerung der Frist für die Einführung von Messkonzepten für Drittstrommengen (Änderung des § 104 Abs. 10 und 11 Nr. 5 EEG) würden Unternehmen entlastet, da die aktuelle Übergangsfrist Ende des Jahres 2020 endet und gerade Unternehmen in prekärer Lage diese Frist aufgrund der Störung ihrer Betriebsabläufe und Lieferbeziehungen nicht werden halten können.
→ **Dem Fachreferat des MW liegen keine neuen Hinweise von Unternehmen zu diesem Thema vor. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Übergangsfristen ausreichend bemessen waren und diese Forderung damit (zunächst) erledigt ist.**
- **Meldefristen im Energierecht harmonisieren:** Durch aufeinander abgestimmte Novellierungen der betreffenden Bundesgesetze Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), verringert sich der Aufwand für Betriebe, die verpflichtet sind, die konkreten Leistungs- und Laufzeiten ihrer Anlagen zwecks Ermittlung der zu gewährenden Förderung zu dokumentieren und zu melden. Bisher sind je nach Gesetz unterschiedliche Meldefristen vorgesehen.



→ Diese Forderung Richtung Bund ist nach wie vor aktuell, auch und vor allem vor dem Hintergrund des Vorschlags der EU-KOM zu einem CO₂-Grenzausgleichssystem, das aller Voraussicht nach mit einem hohen bürokratischen Aufwand für die betroffenen Unternehmen in ganz Europa verbunden ist. Bei der Umsetzung muss daher auf praxistaugliche Lösungen geachtet werden, die zusätzliche administrative Belastungen für die Wirtschaft soweit wie möglich vermeiden. Niedersachsen unterstützt entsprechende Entschlüsse im Bundesrat.

- **Möglichkeit einer einfachen digitalen Einwandserhebung im Planfeststellungsverfahren:** Durch Änderung der entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften im Verwaltungsverfahrensgesetz wäre für die Planfeststellungsverfahren eine deutliche Zeitersparnis sowie eine Reduzierung des bürokratischen Aufwands zu erwarten.
→ Ein entsprechender Beschluss wurde vom Kabinett im August 2022 mit der Verabschiedung des Abschlussberichts des Interministeriellen Arbeitskreises (IMAK) Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung gefasst.
- **Abschaffung der Informationspflicht zur Verweigerung der Teilnahme an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren:** Unternehmer müssen auf ihrer Webseite und in ihren AGB ausdrücklich darauf hinweisen, wenn sie nicht bereit sind, an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Dies schafft für Verbraucher keinen informativen Mehrwert und verfolgt ausschließlich den Zweck, Unternehmer angesichts der diskreditierenden Wirkung dazu zu bewegen, sich an solchen Verfahren zu beteiligen. Die Vorschrift sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.
→ ML sieht diese Forderung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Anliegen des Bürokratieabbaus, da die Regelung alle Unternehmer gleichermaßen betreffe und der Verbraucherinformation diene; eine diskreditierende Wirkung sei nicht beabsichtigt und auch nicht ersichtlich; aufgrund dieses Diskussionsstandes wurde der Vorschlag zurückgestellt.

IV. *Bereits laufende Initiativen zur Entbürokratisierung von Unternehmen*

a) Abgeschlossen:

- **Hafenplanungsbeschleunigungsgesetz:** Anfang 2019 erfolgte eine Beteiligung an der Ausarbeitung des Vorschlags zur Verkürzung des Rechtswegs im Bereich des Hafenausbaus. Der Gesetzentwurf wurde 2019 durch den Bundesrat verabschiedet und dem Deutschen Bundestag zugeleitet, die dortige abschließende Beratung und Beschlussfassung stand bislang aus. Nachdem Niedersachsen den Fortgang der Beratungen mehrfach nachdrücklich eingefordert hat, ist die notwendige Gesetzesänderung Bestandteil des durch das Bundeskabinett beschlossenen **Investitionsbeschleunigungs-Gesetzes**. Mit einer Beschlussfassung durch Bundestag und Bundesrat ist kurzfristig zu rechnen.
→ Das Gesetz ist zum 20.12.2020 in Kraft getreten; bislang konnten jedoch in entsprechenden Verfahren durch eine breite und umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung gerichtliche Verfahren vermieden werden. Auch dies ist i.S. des Bürokratieabbaus-/Vermeidung ein Erfolg.
- **1:1 Umsetzung von EU-Richtlinien:** Im Frühjahr 2019 wurde ein Vorschlag zur Ergänzung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) um eine Regelung zur 1:1 Umsetzung von EU-Richtlinien unterbreitet. Die Ressorts haben den Vorschlag im Zuge einer Selbstverpflichtung im Sommer 2019 übernommen.



- **Einführung einer einheitlichen elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung:** Das MW hat in mehreren Bund-Länder-Arbeitsgruppen die Einführung einer einheitlichen elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unterstützt. Mit dem Dritten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III) ist deren **Einführung zum 1. Januar 2023 erfolgt.**
- **Novellierung der Niedersächsischen Bauordnung und zur Umsetzung der Bedarfe aus dem Masterplan Digitalisierung:** In Kooperation mit dem Niedersächsischen Umweltministerium wurden seit Sommer 2019 Vorschläge zur Novellierung der Niedersächsischen Bauordnung und zur Umsetzung der Bedarfe aus dem Masterplan Digitalisierung erarbeitet. Hierzu gehören u.a.: Die Verlängerung des Zeitraums für genehmigungsfreie Mobilfunkantennen auf 24 Monate und die Erhöhung der genehmigungsfreien Anlagen auf eine Höhe von 15 Meter sowie Ausnahmen hinsichtlich der Grenzabstände im Hinblick auf mobile und stationäre Masten. Die Novelle wird aller Voraussicht nach bis Herbst im Landtag verabschiedet.
→ **Die Novelle wurde im November 2020 im Landtag verabschiedet und ist noch im selben Monat in Kraft getreten.**
- **„Bürokratie-Melder“ auf der MW-Webseite:** Seit **Februar 2020** können sich Bürger und Unternehmen über die MW-Webseite unkompliziert mit ihren Anliegen an die Stabsstelle Bürokratieabbau wenden.
→ **Das Angebot wird seitdem gut angenommen.**
- **Einrichtung einer Clearingstelle:** Zur Vermeidung von Bürokratie im Entstehungsprozess von Landesrecht wurde von der Landesregierung am 17. März 2020 die Einrichtung einer Clearingstelle beschlossen. Seitdem erfolgen die notwendigen weiteren Umsetzungsschritte (Vertragsunterzeichnung mit IHKN und Mitgliedern Mittelstandsbeirat am 14. Juli 2020/ Stellenausschreibungen), mit Aufnahme der operativen Tätigkeit ist im Spätsommer 2020 zu rechnen.
→ **Die Clearingstelle des Landes Niedersachsen hat zum 01.11.2020 ihre Tätigkeit aufgenommen und bis dato rund 25 beratende oder formelle Clearingverfahren durchgeführt sowie neben zahlreichen weiteren Aktivitäten zwei Tätigkeitsberichte erstellt; siehe hierzu www.clearingstelle-nds.de.**
- **Einführung des „Niedersächsischen Leitungsinformationssystems (NILIS)“:** Die Landesstraßenbaubehörde hat die Erleichterung des Breitbandausbaus durch gezielte Maßnahmen in Angriff genommen und damit bundesweit eine führende Rolle eingenommen; so wurden z.B. digitale Antragsverfahren vereinfacht und beschleunigt, die Arbeit an einem digitalen Leitungskataster aufgenommen. Die Unterlagen zur Umsetzung in der Verwaltungspraxis stehen unmittelbar vor der Fertigstellung.
→ **Dies ist mittlerweile erfolgt.**
- **Anheben der Wertgrenzen bei der fachlichen Prüfung:** Die Niedersächsische Landesregierung hat **am 19. Mai 2020** beschlossen, die fachliche Mitwirkung des Staatlichen Baumanagements bei Zuwendungsbaumaßnahmen auf die Fälle zu konzentrieren, bei denen eine Förderquote von mehr als 50 Prozent und ein Fördervolumen von mehr als 5 Millionen Euro erreicht wird. Die Änderung soll zunächst **auf 3 Jahre befristet** und die dauerhafte Implementierung im Rahmen einer Evaluierung geprüft werden. Eine entsprechende Anpassung der Regelwerke ist in der Vorbereitung.
→ **Diese Anpassung ist zwischenzeitlich erfolgt.**



- Bezüglich weiterer notwendiger und sinnvoller Schritte zur **Novellierung der Nds. Bauordnung** sind MW und MU seit Mitte 2019 ebenfalls in konstruktiven Gesprächen. Zu den diskutierten Punkten gehören: die **sog. Qualifizierte Eingangsbestätigung** von Bauanträgen, die Anzeigepflicht bei Baugleichen Haustypen, die Drei-Monats-Frist als Selbstverpflichtung der NBank bei der Antragsbearbeitung sowie die Befreiung von Bauvorhaben < 60 m² von der Genehmigungspflicht. Eine zweite Novelle der NBauO ist noch für die laufende Wahlperiode geplant.
→ **Diese weitere, sehr umfangreiche Novelle wurde im November 2021 vom Nds. Landtag verabschiedet und fußt auf einer sehr konstruktiven Zusammenarbeit zwischen MU, MW und den Regierungsfractionen. Die sog. Digitalnovelle wurde in diesem Zuge um zahlreiche weitere Punkte ergänzt, die einen bürokratiearmen Vollzug von Baugenehmigungsverfahren gewährleisten sollen (Stichwort: qualifizierte Eingangsbestätigung).**

b) Noch in Arbeit:

- **Anpassung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):** Im Frühjahr 2019 wurde eine entsprechende Bundesratsinitiative initiiert. Die Initiative befindet sich im Bundesratsverfahren und wird zu gegebener Zeit modifiziert weiterverfolgt. Zahlreiche Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Vereine wurden aufgrund der im parlamentarischen Raum angestoßenen Diskussion bereits im Herbst 2019 durch Bundesrat und Bundestag verabschiedet, so z.B. die Erhöhung der Mitarbeiterzahl von 10 auf 20 für die Notwendigkeit der Bestellung eines eigenen Datenschutzbeauftragten.
→ **Eine modifizierte Weiterverfolgung bzw. „Neuaufgabe“ der Initiative ist in der Diskussion; MW steht hierzu im Austausch mit Unternehmen, Kammern und Verbänden bzgl. des Bedarfs.**
- **Digitale Beantragung von Fördermitteln:** In Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Finanzministerium, dem Landwirtschaftsministerium und der NBank wurden im Sommer 2019 die Voraussetzungen dafür geschaffen, Förderungen wie z.B. den Digitalbonus, zukünftig vollständig online beantragen zu können. Dies erfolgte mit dem übergeordneten Ziel, alle Förderprogramme für KMU in einem „One-Stop-Shop“ bei der NBank anzubieten, möglichst mit Beginn der neuen EU-Förderperiode.
→ **Die erforderlichen Schritte sind in die Wege geleitet, ein entsprechender Beschluss der Regierungskommission Moderne Verwaltung für ein Modernes Niedersachsen soll umgesetzt werden.**
- **Unternehmensfreundlichere Ausgestaltung der sogenannten Bonpflicht:** Seit November 2019 werden durch die Stabsstelle Bürokratieabbau Vorschläge zur „Bonpflicht“ erarbeitet, um die Belegausgabepflicht entbehrlich zu machen. Die Vorschläge werden regelmäßig aktualisiert. Zudem hat Niedersachsen im Bundesrat einen Antrag Bayerns unterstützt, für Umsätze unter 15 Euro sowie unbare Geschäfte eine gesetzliche Ausnahme von der Bonpflicht zu schaffen.
→ **Der Antrag Bayerns ruht, ein Wiederaufgreifen bzw. ein erneutes Einbringen ist aktuell nicht beabsichtigt. In der öffentlichen Wahrnehmung „ruht“ das Thema zurzeit ebenfalls. Hinzukommt, dass sich digitale Lösungen wie die des Unternehmens *epap* mehr und mehr am Markt etablieren und somit für bürokratiearme Lösungen sorgen.**



- Eine Bundesratsinitiative zur **A1-Bescheinigung** wurde im **Februar 2020** mit dem Ziel in den Bundesrat eingebracht, kurzfristige und kurze Dienst- und Geschäftsreisen von bis zu einer Woche ohne A 1-Bescheinigung zu ermöglichen. Die Initiative befindet sich seitdem im Bundesratsverfahren und wird je nach Mehrheitsfindung zügig weiterverfolgt.
→ **Die Initiative fand im Herbst 2021 zum zweiten Mal im Sozialausschuss des Bundesrates keine Mehrheit und ist dort bis zum Wiederaufruf vertagt worden; des Weiteren ist sie dem Grundsatz der Diskontinuität zum Opfer gefallen und müsste erneut eingebracht werden. Dies ist aktuell nicht abzusehen.**
- **Verringerung und Vermeidung von Statistiklasten:** Entsprechende Vorschläge, unter anderem im Rahmen von diversen Bund-Länder-Arbeitsgruppen, werden fortlaufend erarbeitet. So ist z.B. eine zeitnahe Umsetzung des „Once-only“-Prinzips seitens des Bundes nunmehr avisiert.
→ **Dieser Punkt ist durch die Verabschiedung der o.g. Gesetze zur Registermodernisierung und des Unternehmensbasisdatenregisters im Wesentlichen auf den Weg gebracht. Darüber hinaus besteht ein enger Austausch mit dem LSN, um in Einzelfällen pragmatische Lösungen zu erreichen.**
- **Abbau von Belastungen der Seeschifffahrt durch die Versicherungssteuer:** Die im August 2019 durch Niedersachsen angestoßene Initiative wird aktuell weiter vorangetrieben, eine entsprechende Entschließung zur Senkung der Versicherungssteuer auf 3 Prozent hat im Juni den Bundesrat erreicht.
→ **Die Initiative fand dort eine Mehrheit, wurde jedoch seitens der Bundesregierung nicht in den entsprechenden Gesetzentwurf überführt. Auch die „Nationale Maritime Konferenz“ hat sich im Sinne der Initiative aus Niedersachsen positioniert.**
- **Verlängerung der sog. ETS-Beihilfeleitlinien:** Am 19. Mai 2020 hat die Bundesregierung den Entwurf einer Mitteilung der EU-Kommission zur Verlängerung und Änderung der **Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien** übersandt; zur Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Beihilfeleitlinien im Rahmen des Immissionshandelssystems hatte sich der Wirtschaftsminister im März 2020 an Kommissarin Vestager mit der Bitte um deutliche Anpassungen des Entwurfs gewandt.
→ **Die Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen (Environment and Energie Aid Guidelines, EEAG) sind am 31. Dezember 2021 ausgelaufen. Die EEAG wurden daher von der EU-KOM – unter Beteiligung der Öffentlichkeit – reformiert. Am 21. Dezember 2021 hat die EU-KOM die neuen Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (Guidelines on State aid for climate, environmental protection and energy 2022, CEEAG, im Deutschen auch KUEBLL) veröffentlicht. Die Landesregierung hatte sich für eine deutliche Änderung des urspr. Entwurfes ausgesprochen; eine Diskussion zu den Vorschlägen aller Bundesländer hat u.a. im Rahmen der Wirtschaftsministerkonferenz stattgefunden.**
Durch die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene angekündigte und zum **01.07.2022** umgesetzte Abschaffung der EEG-Umlage wurde hier bereits eine Entlastung geschaffen. Weitere Entlastungen bleiben abzuwarten.